

Ordnung zur Förderung einer klimaschonenden Mobilität in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkM-DRS)

Beschluss der Bistums-KODA vom 10.10.2019, KABl. 2020, S. 35 ff..

– zuletzt geändert durch 5. Beschluss der Bistums-KODA vom 09.10.2025, KABl. 2025, S. 393.

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
gelb hinterlegt: Kommentar

Präambel

„Zum Wohl der Schöpfung handeln“ und „Solidarität im globalen Horizont üben“ sind als Handlungsziele fest in den Pastoralen Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart verankert. Als weiteren Schritt hat die Diözese ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“ verabschiedet, mit dem sie sich ihrer Verantwortung für das Leben und Überleben künftiger Generationen auf dieser Erde stellen will. Demnach müssen Klimaschutz und schöpfungsfreundliches Handeln in den kommenden Jahren und Jahrzehnten immer stärker zu einer Querschnittsaufgabe für das gesamte kirchliche Leben in der Diözese werden, die von niemand mehr ignoriert werden kann.

Die Regelungen zur Förderung einer klimaschonenden Mobilität verstehen sich als arbeitsrechtliche Umsetzung der im Klimaschutzkonzept diesbezüglich beschriebenen Maßnahmen.

Klimaschonende Mobilität zu und vom Arbeitsplatz soll durch den Erwerb eines Job-Tickets oder eines Fahrrads gefördert werden.

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Regelungen gelten für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung fallen und in einem Arbeitsvertragsverhältnis nach der AVO-DRS oder in einem arbeitsvertragsrechtlich geregelten Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis stehen, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Regelungen des Abschnittes III gelten nicht für
 - a) Auszubildende
 - b) Dual-Studierende
 - c) Praktikantinnen/Praktikanten
 - d) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfteim Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung.
- (3) Diese Regelungen gelten nicht für
 - a) kurzfristig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
 - b) Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne von Teil III ORP-DRS.

§ 2 Berechtigtenkreis

¹Der Anspruch auf Zuschuss besteht für die Dauer des ununterbrochenen fortbestehenden Arbeits-, Berufsausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses. ²Ausgenommen hiervon sind Kalendermonate, in denen Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben. ³Der Anspruch auf Zuschuss entfällt bei unwiderruflicher Freistellung unter weiterzuzahlendem Entgelt, z. B. in Freistellungsphasen bei Sabbatjahr-Modellen oder passiven Phasen der Alterszeit.

Protokollerklärung zu § 2:

1. ¹Anspruch auf Entgelt sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 44 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 24i SGB V.
2. Im Falle von Zeiten

- a) eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- b) der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG
- c) der Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 PflegeZG

besteht der Anspruch auf Zuschuss bis zum Ende des Kalendermonats, für den noch laufendes Entgelt gezahlt wird.

§ 3

Regelungsgegenstand, Antrag

Die Beschäftigten erhalten, soweit die nachstehenden Vorschriften auf sie Anwendung finden, auf Antrag einen monatlichen Zuschuss zu den Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstätte, wenn sie ein Job-Ticket erwerben nach Maßgabe dieser Regelungen.

Protokollerklärung zu § 3:

Teilzeitkräfte erhalten den Zuschuss unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang.

§ 4

Zuschuss

1Bei dem zweckgebundenen Zuschuss handelt es sich um eine für die Höhe der Jahressonderzahlung nicht zu berücksichtigende und nicht zusatzversorgungspflichtige Zulage. 2Die steuerrechtliche Einordnung des zweckgebundenen Zuschusses bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt II

Job-Ticket

§ 5

Zuschussvoraussetzungen Job-Ticket

- (1) Voraussetzung für den zweckgebundenen Zuschuss ist der kostenpflichtige Erwerb einer Zeitfahrkarte im Abonnement mit monatlicher Fahrtberechtigung und monatlicher Zahlungsweise bei einem der 22 Verkehrs- und Tarifverbünde in Baden-Württemberg, der DB Personenverkehr AG sowie den Betreibern der regelmäßig und ganzjährig verkehrenden Bodenseeschiffahrt.
- (2) 1Der zweckgebundene Zuschuss wird ausschließlich für Zeitfahrkarten (Jahres- oder Monatskarten) gewährt. 2Maßgeblich für die Preise, Leistungen, Zahlungsweisen, Kündigungsbedingungen, Erstattungen und sonstige Ausgestaltung des Job-Tickets sind die Tarif- und Beförderungsbestimmungen sowie allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

§ 6

Zuschusshöhe

1Der Zuschuss beträgt im Falle des § 3 Buchstabe a) (Job-Ticket) monatlich 25,- Euro, maximal jedoch die Höhe der tatsächlich anfallenden Fahrtkosten pro Monat. 2Der Zuschuss kann um den Betrag etwaiger Vergünstigungen durch Inanspruchnahme eines Firmentickets reduziert werden. 3Der Zuschuss erhöht bzw. verringert sich oder entfällt entsprechend der landesrechtlichen Förderung.¹

§ 7

Antragsverfahren, Form, Frist

- (1) 1Der Zuschuss nach § 3 wird auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt. 2Der Antrag ist vom jeweiligen Vorgesetzten sachlich zu bestätigen und von der bzw. von dem zuschussberechtigten Beschäftigten elektronisch oder schriftlich bei der für sie oder für ihn zuständigen gehaltsabrechnenden Stelle einzureichen; diese kann Formvorgaben für den Antrag machen.
- (2) 1Der Zuschuss nach § 3 wird erst dann gewährt und ausgezahlt, wenn die oder der zuschussberechtigte Beschäftigte versichert hat, dass sie oder er die Voraussetzungen nach §§ 2 und 5 erfüllt und das Job-Ticket dauerhaft für Fahrten zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstätte genutzt hat. 2Kündigt die bzw. der Zuschussberechtigte ihr bzw. sein Job-Ticket, oder soll dieses dauerhaft nicht mehr für Fahrten zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstätte genutzt werden, ist die zuständige Stelle hierüber von der oder

¹ Derzeit vgl. Anordnung des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Finanzen über die Gewährung eines Zuschusses zum „JobTicket BW“ als Fahrkostenersatz (Anordnung „JobTicket BW“) vom 1. Januar 2019

dem Zuschussberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Auszahlung, Fälligkeit

Der Zuschuss nach § 4 wird mit der Zahlung des monatlichen Entgelts fällig.

Abschnitt III

Fahrrad

§ 9

Darlehenshöhe, Darlehenskonditionen

- (1) ¹Beschäftigte nach § 1 erhalten für den Erwerb eines privateigenen Fahrrads (Kauf, Ratenkauf eines Fahrrades) auf Antrag einen Gehaltsvorschuss in Höhe von 2.600,- Euro und ein Darlehen in Höhe von 4.400,- Euro. ²Der Gehaltsvorschuss und das Darlehen können pro Fahrrad nur einmal gewährt werden. ³Gehaltsvorschuss und Darlehen sind zusammen in 36 gleichen Monatsraten zu tilgen, wenn nicht auf Wunsch der/des Beschäftigten eine kürzere Laufzeit vereinbart wird.
- (2) ¹Das Darlehen ist für die Darlehenslaufzeit mit dem Darlehenszinssatz des Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu verzinsen. ²Es gilt der Zinssatz zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages für die gesamte Darlehenslaufzeit.
- (3) ¹Das Darlehen wird nur bis zu der Höhe gewährt, wenn die Summe aus Gehaltsvorschuss und Darlehen die Anschaffungskosten des Fahrrads nicht übersteigt. ²Das Darlehen kann auch zur Finanzierung einer Leasingonderzahlung im Falle eines Fahrrad-Leasingvertrages nach § 19b AVO-DRS gewährt werden.
- (4) Für die Ersatzbeschaffung eines Fahrrads innerhalb des Tilgungszeitraums, für das bereits ein Gehaltsvorschuss oder ein Gehaltsvorschuss zusammen mit einem Darlehen in Anspruch genommen wurde, wird ein neuer Gehaltsvorschuss bzw. ein neues Darlehen nur bis zur Höhe des maximalen Gesamtdarlehensbetrages bestehend aus Gehaltsvorschuss und Darlehen gewährt (Aufstockung).
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Gehaltsvorschusses bzw. Darlehens in einer Summe sofort zur Rückzahlung fällig.
- (6) Von dem Gehaltsvorschuss bzw. dem Darlehen ausgenommen sind Beschäftigte, deren Bezüge von einer Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind, oder die Schuldnerin oder Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind; dies gilt solange die jeweiligen Gläubiger aus den Bezügen pfändbare Beträge verlangen können, ungeachtet dessen, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht tatsächlich
- (7) Von dem Gehaltsvorschuss bzw. dem Darlehen ausgenommen sind Beschäftigte, die eine Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing nach § 19b AVO-DRS mit ihrem Dienstgeber vereinbart haben, für die Dauer der Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing.

Kommentar:

Bei einem Darlehen über 2.600,00 EUR ergibt sich gegebenenfalls ein geldwerter Vorteil. Abschnitt II (Job-Ticket) und Abschnitt III (Fahrrad) schließen sich nicht gegenseitig aus.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.